Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7962**

18. Wahlperiode 21.03.2016

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum November 2013 bis November 2015)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst).

Das Gremium hat im Jahr 2014 ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2014/2015 mit sieben nachrichtendienstlichen Themenstellungen beschlossen, die einer vertieften strukturellen und systematischen Kontrolle unterworfen worden sind. Zur Bearbeitung des Arbeitsprogramms hat das Gremium aus seinem Kreis für jedes Thema einen oder mehrere Berichterstatter festgelegt, die mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats (Task-Force) im Rahmen von Kontrollbesuchen Akten gesichtet und Befragungen durchgeführt haben. Dadurch konnte die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste weiter verbessert werden.[1]

Das Gremium hat durch die Änderungen und Ergänzungen seiner Geschäftsordnung Verbesserungen in der Kontrolle herbeigeführt. Insbesondere hat das Gremium in der Anlage zur Geschäftsordnung detailliert Kriterien aufgestellt, über welche Vorgänge von besonderer Bedeutung die Bundesregierung von sich aus zu berichten hat. Thematisch hat sich das Gremium im vorliegenden Berichtszeitraum mit der Bekämpfung und Beobachtung des internationalen Terrorismus als einer zentralen Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden sowie links- und rechtsextremistischer Tendenzen im Inland befasst. Weitere thematische Schwerpunkte waren die Sicherheitslage in Syrien und in Irak, einzelne Themenstellungen zu den Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste, insbesondere der NSA, im Zusammenhang mit der Nutzung von Überwachungsprogrammen sowie der Anwendung und Löschung von NSA-Suchbegriffen durch den BND. Das Gremium wurde über mutmaßliche Spionagefälle im Bereich von Bundesbehörden, insbesondere ein Fall beim BND, unterrichtet. Zum Ende des Berichtszeitraumes hat sich das Gremium eingehend zu BND-eigenen technischen Erfassungsmaßnahmen unterrichten lassen. Zur Aufklärung des Sachverhalts hat das Parlamentarische Kontrollgremium eine eigene Task Force eingesetzt und Berichterstatter benannt. Im Berichtszeitraum wurde zudem Herr Rechtsanwalt Jerzy Montag (MdB von 2002 bis 2013) als Sachverständiger des Parlamentarischen Kontrollgremiums beauftragt, eine umfassende Untersuchung zur V-Person „Corelli“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz durchzuführen.

Insgesamt hat die Bundesregierung im vorliegenden Berichtszeitraum – soweit dies für das Gremium ersichtlich war – in der überwiegenden Zahl der Fälle – angemessen, zeitnah und im gebotenen Umfang über die aus ihrer Sicht relevanten nachrichtendienstlichen Vorgänge unterrichtet. Dies gilt für die Information des Gremiums durch die Nachrichtendienste grundsätzlich ebenfalls.[2]

Zu Fragen der BND-eigenen Erfassung wäre eine frühere und umfassendere Berichterstattung geboten gewesen. Das Parlamentarische Kontrollgremium erwartet deshalb, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Konkretisierung der Berichtspflicht über besondere Vorkommnisse in der Geschäftsordnung des Gremiums künftig anhand des Kriterienkatalogs rechtzeitig, umfassend und präzise berichtet.

I. Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) dem Deutschen Bundestag regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Das Gremium hat die Geheimhaltung seiner Beratungen nach § 10 Absatz 1 PKGr zu berücksichtigen, so dass in diesem Bericht Beratungsgegenstände des Gremiums nur in allgemeiner Form und unter Beachtung der Geheimhaltung dargestellt werden.

Ältere Berichte des Gremiums wurden für die

– 12. Wahlperiode
  von Juli 1993 bis Juni 1994 auf Bundestagsdrucksache 12/8102,

---

[1] Abg. Dr. Hahn (DIE LINKE.) und Abg. Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) geben nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (GO-PKGr) folgendes Sondervotum ab:
Im Berichtszeitraum stellte sich immer wieder heraus, dass die Bundesregierung in vielen meist gewichtigen Fällen ihrer Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 PKGrG, das Gremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Dienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten, seit langem nicht nachgekommen war. Ferner zeigte sich, dass die Bundesregierung durch ihre früheren Darstellungen bestimmter Sachverhalte das Gremium gezielt irregeführt hatte und dass Vertreter der Regierung sowie der Dienste ihre Pflicht verletzt haben, gegenüber dem Gremium vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 PKGrG).

[2] Siehe Fußnote 1

– 13. Wahlperiode
von Juli 1994 bis Juni 1996 auf Bundestagsdrucksache 13/5157,
von Juli 1996 bis Juni 1998 auf Bundestagsdrucksache 13/11233,
– 14. Wahlperiode
von Juli 1998 bis Juni 2000 auf Bundestagsdrucksache 14/3552,
von Juli 2000 bis Juli 2002 auf Bundestagsdrucksache 14/9719,
– 15. Wahlperiode
von August 2002 bis Oktober 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/4437,
von November 2004 bis September 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5989,
– 16. Wahlperiode
von Oktober 2005 bis Dezember 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/7540,
von Januar 2008 bis Oktober 2009 auf Bundestagsdrucksache 16/13968,
- 17. Wahlperiode
von September 2009 bis Oktober 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/8247,
von November 2011 bis Oktober 2013 auf Bundestagsdrucksache 18/217

veröffentlicht.

In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission.

II. Zusammenfassung, Vorsitz sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 18. Wahlperiode wurde in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2014 eingesetzt und am selben Tag konstituiert. Der Deutsche Bundestag legte fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium neun Mitglieder hat. Dem Gremium gehören – in alphabetischer Reihenfolge – folgende Abgeordnete an, die vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt worden sind:

Abg. Clemens Binninger (CDU/CSU), Abg. Gabriele Fograscher (SPD), Abg. Manfred Grund (CDU/CSU), Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.), Abg. Uli Grötsch (SPD) seit dem 9. Oktober 2014 für den am 4. Juli 2014 aus dem Gremium ausgeschiedenen Abg. Michael Hartmann (SPD), Abg. Burkhard Lischka (SPD), Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU), Abg. Armin Schuster (CDU/CSU), Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Nach der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wechseln der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz im Gremium jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der parlamentarischen Minderheit.

Dementsprechend hat das Gremium für das Jahr 2014 den Abgeordneten Clemens Binninger (CDU/CSU) als Vertreter der Mehrheitsfraktion zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. André Hahn (DIE LINKE.) als Vertreter der parlamentarischen Minderheit zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Für das Jahr 2015 hat das Gremium den Abgeordneten Dr. André Hahn (DIE LINKE.) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Clemens Binninger (CDU/CSU) als stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Hinzuweisen ist darauf, dass bis zur Wahl des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 18. Wahlperiode das Gremium der 17. Wahlperiode noch amtierte, dessen Zusammensetzung sich aus dem Bericht des Gremiums auf Bundestagsdrucksache 18/217 ergibt. Insoweit bestimmt § 3 Absatz 3 PKGrG, dass das Parlamentarische Kontrollgremium seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus so lange ausübt, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag die Mitglieder des Gremiums für die neue Wahlperiode gewählt hat. Entsprechend dieser Regelung, die als zulässige Ausnahme vom grundsätzlichen Prinzip der Diskontinuität angesehen wird, kam das Gremium der 17. Wahlperiode auch nach der Konstituierung des 18. Deutschen Bundestages im Oktober 2013 noch zu weiteren Beratungen zusammen.

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt nach § 3 Absatz 1 PKGrG mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. In der Praxis tagt es jedoch in der Regel einmal im Monat. Es können auch jederzeit Sondersitzungen

des Gremiums einberufen werden. Im Berichtszeitraum trat das Kontrollgremium der 18. Wahlperiode zu insgesamt 32 Sitzungen zusammen.

Außer den 14 Kontrollbesuchen im Rahmen des Arbeitsprogrammes 2014/2015 hat das Gremium im Dezember 2014 einen eintägigen Kontrollbesuch beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln durchgeführt. Es hat sich zudem im Rahmen eines Ortstermins einen Eindruck über den BND-Neubau in Berlin-Mitte verschafft.

An den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremium haben im Berichtszeitraum regelmäßig für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes und Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Klaus-Dieter Fritsche, der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektor Günter Heiß, die Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Dr. Emily Haber, und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Gerd Hoofe, teilgenommen. Weiterhin haben die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach Thema – weitere Beamte aus den Ministerien und den Nachrichtendiensten an den Sitzungen teilgenommen.

III. Kontrollrahmen und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

1. Gesetzlicher Rahmen

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Der Bundesregierung obliegt nach § 4 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Umfassend heißt in diesem Zusammenhang, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste einschließlich der Ausübung der Aufsicht erlangen soll. Die besondere Bedeutung dieser weiten Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse einem parlamentarischen Gremium Zugriff auf einen normalerweise dem Parlament unzugänglichen Bereich der Exekutive ermöglichen. Dies wird auch daran deutlich, dass nach § 1 PKGrG zwar nur die Bundesregierung der Kontrolle des Gremiums unterliegt, es dem Gremium aber darüber hinaus gestattet ist, nicht nur die Unterrichtungsgegenstände, sondern auch die Art der Unterrichtung zu bestimmen.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf besondere Befugnisse stützen. So kann es entweder einen schriftlichen Bericht der Bundesregierung oder einen mündlichen Bericht in einer Sitzung verlangen. Zur Unterstützung werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium im erforderlichen Umfang Beschäftigte der Bundestagsverwaltung beigegeben (§ 12 Absatz 1 PKGrG). Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Gremiums – in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch des Vorsitzenden – erteilt (§ 12 Absatz 2 PKGrG). Im Rahmen seiner Kontrollrechte kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu erhalten (§ 5 Absatz 1 PKGrG). Das Gremium kann auch Bedienstete der Nachrichtendienste befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen (§ 5 Absatz 2 PKGrG). Diese Befugnisse ermöglichen eine frühzeitige und kontinuierliche Kontrolle, die als „mitwirkende Beeinflussung“ durch das Parlament zu verstehen ist. Dabei bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste unberührt (§ 4 Absatz 2 PKGrG).

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste der Bundes unterliegen (§ 6 Absatz 1 PKGrG). Eine Unterrichtung des Gremiums kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 6 Absatz 2 PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen die Unterrichtung ab, hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Gremium zu begründen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann weiterhin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 1 PKGrG). Auf dieser Grundlage wurde im Berichtszeitraum Rechtsanwalt Jerzy Montag vom Gremium beauftragt, die Tätigkeit des V-Manns „Corelli“ des BfV zu untersuchen.

2. Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Zu Beginn der 18. Wahlperiode hat das Gremium seine Geschäftsordnung mit dem Ziel überarbeitet, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern. So wird beispielsweise mit der Änderung erstmals die Zulässigkeit der Aufzeichnungen von Beiträgen auf einem Tonträger in Sitzungen des Gremiums ermöglicht, soweit Wortprotokolle zu erstellen sind. Das Gremium hat einmal Wortprotokoll geführt und Äußerungen der Regierungsvertreter auf Tonband aufgezeichnet. Das Gremium kann beschließen, seine Rechte (Akteneinsicht und Zutritt, Befragung und Auskünfte) durch eines oder mehrere Mitglieder wahrnehmen zu lassen. In die Stellungnahme in dem Bericht des Gremiums nach § 13 Satz 2 PKGrG wird die Möglichkeit von Sondervoten einzelner Mitglieder in angemessenem Umfang zugelassen, sofern sich das Gremium nicht auf eine gemeinsame Bewertung verständigt. Das Gremium kann zudem nach der neugefassten Geschäftsordnung beschließen, den Bericht nach § 13 PKGrG öffentlich vorzustellen.

Das Gremium hat in der 18. Wahlperiode erstmals in der Geschäftsordnung konkretisiert, was es als Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne des § 4 PKGrG ansieht, um die präzise und rechtzeitige Berichterstattung der Bundesregierung hierüber sicherzustellen. Dieses sind insbesondere alle nachrichtendienstlichen Themen, die Gegenstand der ND-Lage im Bundeskanzleramt sind. In der Anlage zur Geschäftsordnung hat es zudem nach Erörterung mit der Bundesregierung zur besseren Handhabung in der Praxis und zur Vereinheitlichung der Auslegung den unbestimmten Rechtsbegriff „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ näher konkretisiert. Hiernach werden Vorgänge von besonderer Bedeutung beschrieben als

- „Geschehnisse oder Geschehensabläufe, die vom Routinegeschäft der Nachrichtendienste (ND) abweichen und
- deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium nach der Bewertung im Einzelfall unerlässlich ist,
- wobei es unerheblich ist, ob die Geschehnisse oder Geschehensabläufe von einem ND selbst initiiert oder ausgelöst wurden.“

Die Geschäftsordnung wurde in dieser Wahlperiode zum ersten Mal auf die Internet-Seite des Gremiums unter www.bundestag.de/bundestag/gremien18/pkgr allgemein zugänglich gemacht.

IV. Arbeitsprogramm 2014/2015

Im Juni 2014 hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2014 und 2015 gegeben. Ziel des Arbeitsprogramms ist es, neben den laufenden Berichten der Bundesregierung und den Berichtsbitten der Gremiumsmitglieder, eine vertiefte strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes durchzuführen.

Das Arbeitsprogramm umfasst die folgenden sieben Themenkomplexe:

- Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses,
- Einsatz von V-Leuten im Bereich des Rechtsextremismus,
- Grundlagen, Maßnahmen und Ergebnisse der Spionageabwehr, insbesondere im Bereich der Cyber-Spionage, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Bundes und der Länder,
- Grundlagen, Maßnahmen und Ergebnisse der Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Organisierten Kriminalität, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Bundes und der Länder,
- Entwicklung und Maßnahmen im Bereich der extremistischen Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen seit dem Übergang zur Berufsarmee durch den Militärischen Abschirmdienst,
- Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit ausländischen Nachrichtendiensten,

– Technische und rechtliche Schutzvorkehrungen für deutsche Kommunikationsverkehre bei der Fernmeldeaufklärung des BND im Ausland („Routine“) und bei der Übermittlung hieraus angefallener Erkenntnisse an ausländische Stellen.

Für die Themenkomplexe wurden jeweils Mitglieder des Gremiums als Berichterstatter benannt und beauftragt, für ihren jeweiligen Themenkomplex die Untersuchungen für das Gremium wahrzunehmen und unter eigenständiger Schwerpunktsetzung zu bearbeiten. Zur Unterstützung wurden den Berichterstattern Beschäftigte der Bundestagsverwaltung nach § 12 PKGrG, die dem Gremium als Task-Force zuarbeiten, zur Seite gestellt.

Einzelne, das Arbeitsprogramm betreffende Fragestellungen wurden teilweise in Sitzungen des Gremiums thematisiert. Darüber hinaus wurden im Zuge des Arbeitsprogramms über mehrere Fragenkataloge mit insgesamt mehr als 100 Fragen Auskünfte von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes eingeholt, mit denen Kontrollbesuche der Berichterstatter bei den Nachrichtendiensten vorbereitet wurden. Die Beantwortung dieser Fragenkataloge durch die Bundesregierung nahm zwischen anderthalb und mehr als fünf Monate Zeit in Anspruch. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Themenkomplexes hat das Gremium im Februar 2015 einen umfangreichen Beschluss zur Herausgabe von Akten (mit 18 einzelnen Herausgabeverlangen) gefasst, der bis zum Abschluss des Berichtszeitraumes von der Bundesregierung größtenteils nicht erfüllt worden ist.

Die Berichterstatter haben im Rahmen des Arbeitsprogramms insgesamt 14 Kontrollbesuche beim Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und bei anderen Behörden durchgeführt. Es wurden weitere Gespräche mit Vertretern der Nachrichtendienste wahrgenommen. Sowohl im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragenkataloge als auch mit den Kontrollbesuchen wurden Akten und Dateien vorgelegt und eingesehen. Die Berichterstatter haben sich über die konkreten Arbeitsabläufe bei den Nachrichtendiensten unterrichten lassen.

Bis Ende November 2015 haben die Berichterstatter mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats zu vier der sieben Themenkomplexe des Arbeitsprogramms 2014/2015 Prüfberichte erarbeitet. Es ist beabsichtigt, die Prüfberichte in einer Sitzung des Kontrollgremiums vorzustellen und die Ergebnisse mit der Bundesregierung zu erörtern.

Insgesamt hat sich die Methode der Bearbeitung von einzelnen Schwerpunktthemen des Arbeitsprogramms aus Sicht des Gremiums als guter Ansatz für die vertiefte Kontrolle der Arbeitsweise und der Tätigkeit der Nachrichtendienste dargestellt. So konnten sich die Berichterstatter bei ihren Kontrollbesuchen vor Ort bei den Nachrichtendiensten einen unmittelbaren und vertieften Einblick in die Arbeitsabläufe der Nachrichtendienste zu den jeweiligen Themenstellungen verschaffen. Aus Sicht des Gremiums hat dies einige wichtige Entwicklungen und Prozesse bei der vertieften und systematischen parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in Gang gesetzt, die weiter ausgebaut werden sollten.

V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Im Berichtszeitraum hat sich das Gremium mit einer Reihe von Beratungsgegenständen von Bedeutung befasst und sich von der Bundesregierung hierüber unterrichten sowie Unterlagen und Akten zur Einsichtnahme übermitteln lassen. Teilweise wurden Themen, die schon in früheren Berichtszeiträumen Beratungsgegenstand im Gremium waren, erneut behandelt. Teilweise traten neue Beratungsgegenstände auf.

1. V-Mann Thomas R. („Corelli“) des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Nachdem im April 2014 die V-Person Thomas R. („Corelli“) des Bundesamtes für Verfassungsschutz verstorben war und wenig später im September/Oktober 2014 eine bis dahin unentdeckte CD beim Bundesamt für Verfassungsschutz aufgefunden wurde, die dem BfV vom V-Mann „Corelli“ bereits im Jahr 2005 übergeben worden war und auf der zwei Dateien mit einem Bezug zum „NSU“ enthalten sind, hat das Gremium im November 2014 einstimmig den ehemaligen Bundestagsabgeordneten, Rechtsanwalt Jerzy Montag (MdB 2002 – 2013), als Sachverständigen gemäß § 7 PKGrG beauftragt, sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Thomas R. („Corelli“) zu untersuchen.

Nach Durchführung der umfangreichen Untersuchung hat der Sachverständige im Mai 2015 seinen GEHEIM eingestuften rund 300 Seiten umfassenden Abschlussbericht vorgelegt und das Gremium ausführlich zum Thema unterrichtet. In einer ersten Bewertung zu dem Bericht hat das PKGr im Rahmen einer öffentlichen Erklärung vom 21. Mai 2015 unter anderem Folgendes ausgeführt:

„In seinem Bericht stellt der Sachverständige unter anderem seine Erkenntnisse zu den Todesumständen von Thomas R. und den darauf folgenden Ermittlungen dar. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Thomas R. im Jahr 2014 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eines natürlichen Todes ohne Fremdeinwirkung gestorben ist.

Von zentraler Bedeutung war für das PKGr die Frage, ob Thomas R. Kenntnisse oder Beziehungen zum sog. NSU-Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an das Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt hat. Hierzu stellte der Sachverständige fest, dass diesbezüglich in den Akten bis auf eine bereits bekannte Meldung zu Mundlos im Jahr 1995 keine entsprechenden Hinweise oder Informationen enthalten sind.“

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat gemäß § 7 Absatz 2 PKGrG beschlossen, dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Bericht zu den Untersuchungen des Sachverständigen zu erstatten. Der schriftliche Bericht liegt als Bundestagsdrucksache 18/6545 vor. Aufgrund der restriktiven Rechtslage konnte der GEHEIM eingestufte Gesamtbericht nicht an Untersuchungsausschüsse der Landtage von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zur Aufarbeitung des NSU-Komplexes übermittelt werden. Das Gremium regt an, die diesbezüglichen Regelungen im PKGrG bei nächster Gelegenheit zu überprüfen.

2. Überwachungsmaßnahmen ausländischer Nachrichtendienste

Im Berichtszeitraum befasste sich das Gremium wiederholt mit Überwachungsmaßnahmen ausländischer Nachrichtendienste. Es wurden einzelne Themenstellungen behandelt, nach denen insbesondere die NSA nachrichtendienstliche Maßnahmen der Überwachung in Deutschland und gegen deutsche Interessen durchgeführt haben soll.

Das Gremium hat sich dazu eingehend mit der Zusammenarbeit von BND und NSA befasst. Dazu fand eine Unterrichtung über die Zielrichtung der sogenannten Selektoren der NSA statt, welche von der NSA an den BND zur Steuerung in Anlagen des BND übergeben worden sind und die durch den BND ausgesondert wurden. Das Gremium behandelte zu dem Vorgang insbesondere die Sicherstellung des Schutzes deutscher und europäischer Interessen. Im Gremium haben hierzu der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Peter Altmaier, sowie der frühere Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maiziére, Stellung genommen. Gegenstand der Unterrichtung waren auch das Konsultationsverfahren mit den USA zur Einsichtnahme in die Selektorenlisten durch das Gremium sowie die Einsetzung einer Unabhängigen Sachverständigen Vertrauensperson im Bereich der Bundesregierung, die Einsichtnahme in die Selektorenlisten erhalten hat.[3]

Im vergangenen Berichtszeitraum wurde angekündigt, dass die USA und Deutschland ein Abkommen mit einer Vereinbarung anstreben, dass von Seiten der Nachrichtendienste nichts unternommen werde, was nach den in beiden Staaten geltenden nationalen Regelungen unzulässig sei. Ein derartiges No-Spy-Abkommen wurde bisher von Deutschland mit den USA nicht abgeschlossen. Das Gremium ließ sich von der Bundesregierung zu den Gründen berichten.

3. Eigene Erfassungen durch den BND

Das Gremium behandelte mehrfach Fragen zu BND-eigenen technischen Erfassungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund wurde erörtert, ob die Rechtsgrundlage für die strategische Fernmeldeaufklärung des BND ausreichend sei oder ggf. gesetzgeberisch geklärt werden müsse.

Zum Ende des Berichtszeitraums wurde bekannt, dass der BND in der Vergangenheit eigene Erfassungen für die strategische Auslandsüberwachung durchgeführt haben soll, die mutmaßlich problematisch gewesen sind. Das Gremium hat dazu von der Bundesregierung und dem BND umfassend Unterlagen und Akten angefordert und prüft den komplexen Vorgang. Hierzu hat es drei seiner Mitglieder als Berichterstatter benannt, die mit Unterstützung der aus Mitarbeitern des Sekretariats gebildeten Task-Force umfangreiche Untersuchungen durchführen, die über das Ende des Berichtszeitraumes andauern. Das vorläufige Ergebnis und der umfassende Erkenntnisgewinn zeigen die Richtigkeit des Untersuchungsansatzes. Die Mitglieder des PKGr gehen davon aus, dass sie in Zukunft das jeweils aktuelle Auftragsprofil der Bundesregierung für den BND einsehen können,

[3] Abg. Dr. Hahn (DIE LINKE.) und Abg. Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) geben nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (GO-PKGr) folgendes Sondervotum ab:
Es wird kritisiert, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Einsicht in die Liste der vom BND als kritisch beziehungsweise als unzulässig eingestuften NSA-Selektoren durch die Bundesregierung verweigert wurde.

weil ihnen nur dann möglich ist zu bewerten, ob die Tätigkeit des BND auch tatsächlich in diesem Rahmen erfolgt.

4. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in früheren Berichtszeiträumen waren die Entwicklungen im Bereich des Rechts- und Linksextremismus, aber auch die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen Thema der Unterrichtungen.

Im Bereich Rechtsextremismus wurde über neuere Entwicklungen in der Neo-Naziszene, insbesondere der möglichen Entwicklungen rechtsterroristischer Gruppierungen berichtet. Thematisiert wurden auch rechtsextremistische Einflüsse auf die Hooligan-Szene im Fußball sowie die sog. Pegida-Bewegung. Ebenso wurde über die Hintergründe der durch Exekutivmaßnahmen zerschlagenen rechtsextremen Gruppierung „Old School Society" berichtetet. Zum Ende des Berichtszeitraums erfolgte eine Berichterstattung zu Gewaltakten auf Flüchtlingsunterkünfte und zur Frage möglicher rechtsextremistischer Hintergründe. Weiterhin waren Aktionen der Hooligans gegen Salafisten (HOGESA) Gegenstand der Unterrichtung.

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – Gegenstand intensiver Beratungen. Nach Berichten der Bundesregierung und der Sicherheitsbehörden gefährden extremistische Ausländergruppierungen auch weiterhin die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Aus dem Bereich des Linksextremismus waren insbesondere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Eröffnung der EZB in Frankfurt a. M. sowie anlässlich des G 7-Gipfels in Elmau Gegenstand der Berichterstattung. Das Gremium befasste sich mit der Bedeutung des Linksextremismus in großen Städten. Es befragte gemäß § 5 Absatz 2 PKGrG einen Verbindungsführer einer früheren Quelle des BND in einer ausländischen extremistischen Gruppierung.

5. Internationaler Terrorismus und islamistisch-terroristisches Spektrum

Im Berichtszeitraum unterrichteten die Nachrichtendienste das Gremium fortlaufend über die Gefahren für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch den internationalen Terrorismus. Hierzu wurde das Gremium regelmäßig über die Erkenntnisse der Nachrichtendienste zu gewaltbereiten Gruppierungen und Einzeltätern mit radikal-islamistischem Hintergrund informiert.

Ein weiteres wichtiges Thema waren die Reisebewegungen von Islamisten aus Deutschland in Staaten des Nahen Ostens und deren Rückkehr von dort nach Deutschland. Hierbei wurde deutlich, dass das Bürgerkriegsland Syrien ein erheblicher Anziehungspunkt für Islamisten aus Deutschland ist. Von diesem Personenkreis, der dort zum Teil paramilitärische Ausbildungen in Terrorcamps absolviert und Kampferfahrungen sammelt, können nach einer Rückkehr sicherheitsgefährdende Aktivitäten in Deutschland drohen. Dazu erfolgte eine Berichterstattung über den Anschlag auf das Jüdische Museum in Brüssel am 24. Mai 2014, der durch einen Rückkehrer aus Syrien verübt worden war.

Im Berichtszeitraum wurde die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus insgesamt als hoch eingeschätzt. Konkrete Planungen für Anschläge wurden jedoch nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem Migrationsdruck über das Mittelmeer wurde die Einreise von Terroristen nach den vorliegenden Informationen durch die Bundesregierung als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Das Gremium wurde über die Anschläge in Paris im Januar 2015, insbesondere auf die Redaktion der Zeitschrift Charlie Hebdo, und die dadurch entstandene Gefährdungslage unterrichtet. Im Zusammenhang mit Hinweisen auf Anschlagsplanungen, u. a. auf den Karnevalsumzug in Braunschweig am 15. Februar 2015, die sich allerdings nicht bestätigten, ließ sich das Gremium über das Verfahren einer abgestimmten Sicherheitslage der Sicherheitsbehörden informieren. Das Gremium wurde über die Terroranschläge am 13. November 2015 in Paris und über die Gründe für die Absage eines Fußball-Länderspiels wenige Tage danach in Hannover unterrichtet.

Im Bereich Islamismus wurde im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig über den Salafismus, der in Deutschland und international derzeit eine dynamische islamistische Bewegung darstellt, berichtet. Dazu wurde auch die Bedeutung des Internets und der sozialen Medien für den Salafismus dargestellt.

6. Lage in Syrien und in Irak

Die Lage in Syrien und in Irak war in diesem Berichtszeitraum wiederum ein Themenschwerpunkt in der Arbeit des Gremiums. Das Gremium nahm umfangreiche Berichte des Bundesnachrichtendienstes über die Erkenntnisse, Einschätzungen und Lagebeurteilungen in Syrien und in Irak entgegen. Die Auswirkungen des

Krieges in Syrien auf die Stabilität der Region und auf die Sicherheitslage in Deutschland und in Europa wurden thematisiert. Ein Schwerpunkt der Berichterstattung war die Terrororganisation „Islamischer Staat“ und die Rekrutierung von Syrien-Kämpfern aus Deutschland, Europa und anderen Staaten für diese Organisation. Zum Ende des Berichtszeitraums hat sich das Gremium zudem mit der zunehmenden Flüchtlingsbewegung aus Syrien und aus den Flüchtlingslagern in den angrenzenden Staaten in die Europäische Union und nach Deutschland befasst.

Angesichts der geographischen Nähe Syriens zu Europa und Deutschland und der zunehmenden Flüchtlingsbewegung hält das Gremium weiterhin eine frühzeitige Information und Bewertung der dortigen Lage durch die Auslandsaufklärung des Bundesnachrichtendienstes für dringend erforderlich. Insbesondere die nur schwer vorhersehbaren Entwicklungen in Syrien erfordern für die Lagebeurteilung einen genauen und zutreffenden Überblick über die sicherheits- und außenpolitischen Folgen der Veränderung in der Region.

7. Lage in der Ukraine

Das Gremium wurde regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zum Konflikt in der Ukraine und der Rolle Russlands in diesem Konflikt unterrichtet. In die Berichterstattung flossen auch Erkenntnisse über die Lage in Moldawien ein. Das Gremium wurde über die Erkenntnisse zum Abschuss eines Passagierflugzeuges der Malaysia Airlines (MH 17) im Sommer 2014 über der Ukraine informiert.

8. Angebliche Ermittlungen des MAD zu G 36

Aufgrund von Presseberichten ließ sich das Gremium über angebliche Ermittlungen des MAD im Zusammenhang mit einer kritischen Medienberichterstattung über Probleme mit dem Gewehr G 36 unterrichten. Aus der Unterrichtung im Gremium ergab sich, dass der MAD hierzu nicht tätig geworden war.

9. Beobachtung der Partei DIE LINKE

Thematisiert wurden ferner die Änderungen bei der Beobachtung der Partei DIE LINKE durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Nachdem die Beobachtung der Gesamtpartei DIE LINKE und der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eingestellt worden war, hat das Parlamentarischen Kontrollgremium mit Zustimmung der betroffenen Abgeordneten einzelne, ausgewählte Personenakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Einsichtnahme beigezogen.

10. Spionageabwehr

Das Gremium befasste sich mit dem Umbau und der Neuausrichtung der Spionageabwehr im Bundesamt für Verfassungsschutz. Das Gremium wurde zudem ausführlich über mehrere mutmaßliche Spionagefälle im Bereich von Bundesbehörden, insbesondere ein Fall beim BND, und über Spionageaktivitäten einzelner ausländischer Dienste in Deutschland unterrichtet. So erfolgte etwa eine Berichterstattung über die Erkenntnisse zu den Aktivitäten russischer Nachrichtendienste in Deutschland. Die Bundesregierung informierte das Gremium über Maßnahmen der Eigensicherung der deutschen Dienste.

11. Cyberbedrohungen

Das Gremium hat sich – auch auf der Grundlage des Jahresarbeitsprogramms 2014/2015 – mit den Gefahren für die technologische Souveränität Deutschland durch Cyberbedrohungen auseinandergesetzt. Das Gremium ließ sich über den Hackerangriff auf den Deutschen Bundestag informieren. Thematisiert wurde auch ein Cyberangriff auf den französischen Rundfunksender TV 5 Monde.

Insgesamt sieht das Kontrollgremium den Schutz gegen Cyberbedrohungen als bedeutsam für den Schutz der nationalen Sicherheit an. Sowohl im staatlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich sind weiterhin große Anstrengungen zum Schutz vor Cyberbedrohungen erforderlich. Deutlich wurde, dass die deutschen Nachrichtendienste technisch und personell so weiterentwickelt werden müssen, dass den zunehmenden Cyberbedrohungen wirksam begegnet werden kann.

12. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten

Das Gremium wurde über die Grundsätze bei der Übermittlung von Informationen an ausländische Nachrichtendienste unterrichtet. In der Berichterstattung der Bundesregierung wurde betont, dass die deutschen Nachrichtendienste ihre Erkenntnisse an ausländische öffentliche Stellen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse

übermitteln würden. Eine Weitergabe in den internationalen Bereich sei ausgeschlossen, wenn die Weitergabe gegen deutsche Verfassungsgrundsätze oder nationales Recht verstoße. Im Bedarfsfall erfolgte eine Unterrichtung des Gremiums zur Zusammenarbeit deutscher Dienste mit einzelnen ausländischen Diensten.[4]

13. Technische Modernisierung der Dienste

Maßnahmen zur technischen Modernisierung der Dienste als Reaktion auf die rasche Entwicklung der Internettechnologie waren Gegenstand der Unterrichtung. So hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium über den Aufbau der Referatsgruppe „Erweiterte Fachunterstützung Internet“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz berichten lassen. Die Planungen des Bundesnachrichtendienstes, im Rahmen der „Strategischen Initiative Technik“ seine technischen Fähigkeiten an geänderte Anforderungen anzupassen, waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen des Gremiums.[5]

14. Neubau der BND-Zentrale

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich über den Baufortschritt, den geplanten Umzugstermin, das Sicherheitskonzept, die erheblichen Kostensteigerungen sowie die personellen Auswirkungen des Umzugs der BND-Zentrale von Pullach nach Berlin unterrichten. Um sich ein eigenes Bild zu machen, führten Mitglieder des Gremiums im Berichtszeitraum eine Besichtigung des neuen BND-Gebäudes durch. Unterrichtet wurde das Gremium zudem im Zusammenhang mit einer breiten öffentlichen Berichterstattung über einen Wasserschaden im BND-Neubau im Jahre 2015.

15. Unabhängige Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des BND 1945 bis 1968

Im Rahmen eines Gesprächs mit den Mitgliedern der „Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 1945 bis 1968“ (UHK) hat sich das Gremium am 4. März 2015 über den Projektumfang und die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse der Aufarbeitung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes unterrichten lassen. In der aus Anlass des Gesprächs veröffentlichten Presseerklärung heißt es unter anderem:

„Gegenstand der Forschung der UHK, der die Professoren Jost Dülffer, Klaus-Dietmar Henke, Wolfgang Krieger und Rolf-Dieter Müller angehören, sind insbesondere die Geschichte der 1945 gegründeten Vorläuferorganisation des BND, der ‚Organisation Gehlen‘. Die personelle Kontinuitäten des Dienstes im Nachgang zur Zeit des Nationalsozialismus sowie die innenpolitischen Aktivitäten des Auslandsdienstes BND in den 50er- und 60er Jahren gehören ebenso zur wissenschaftlichen Forschungsarbeit, wie auch Studien zur Aufklärung der Sowjetunion und zur Spionage gegen die DDR.“

16. Gewährleistung des Geheimschutzes

Das Gremium hat zur Kenntnis genommen, dass geheim eingestufte Informationen aus dem Bereich der Nachrichtendienste gelegentlich in Medienveröffentlichungen thematisiert werden. Das Gremium sieht alle Beteiligten, die Zugang zu eingestuften und vertraulichen Unterlagen der Nachrichtendienste haben, in der Verantwortung, die einschlägigen Geheimschutzvorschriften strikt zu beachten und sicherzustellen, dass unzulässige Veröffentlichungen von eingestuften Informationen unterbleiben.

In diesem Zusammenhang hat sich das Gremium auch über die Vorgänge um das Ermittlungsverfahren gegen die Internetplattform netzpolitik.org unterrichten lassen.

---

[4] Abg. Dr. Hahn (DIE LINKE.) und Abg. Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) geben nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (GO-PKGr) folgendes Sondervotum ab:
Es musste festgestellt werden, dass die Bundesregierung hierüber gerade nicht rechtzeitig, umfassend und leider auch nicht immer wahrheitsgemäß unterrichtet hatte und dass deutsche Dienste seit Jahren auch außerhalb ihrer Befugnisse Personendaten an ausländische Dienste übermittelt haben, selbst wenn dies evident deutsche oder europäische Interessen verletzte.

[5] Abg. Dr. Hahn (DIE LINKE.) und Abg. Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) geben nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (GO-PKGr) folgendes Sondervotum ab:
Darüber hätte die Bundesregierung gemäß § 4 Absatz 1 des PKGrG in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung das Gremium von sich aus unterrichten müssen, weil es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung handelte. Dies geschah jedoch erst, nachdem entsprechende Pläne in Medienberichten veröffentlicht wurden.

17. Kontakte zur Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Das Gremium hat sich mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Andrea Voßhoff, im Juni 2014 zu einem Meinungsaustausch getroffen und Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Nachrichtendienste erörtert. Der 25. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Jahre 2013 und 2014 (Bundestagsdrucksache 18/5300) lag dem Gremium, soweit die Nachrichtendienste des Bundes angesprochen werden, vor.

VI. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Artikel 10-Gesetz (G 10) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission. Der G 10-Kommission kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisung gebundenes Organ in einem gerichtsähnlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme der Telekommunikation durch die Nachrichtendienste zu entscheiden. Die Kontrolle der G 10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste der Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene (§ 15 G 10).

Nach Anhörung der Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Sitzung am 16. Januar 2014 folgende Mitglieder der G 10-Kommission für die 18. Wahlperiode nach § 15 Absatz 1 Satz 4 G 10 bestellt: Andreas Schmidt (Vorsitzender), Dr. Bertold Huber (stellvertretender Vorsitzender), Frank Hofmann und Ulrich Maurer. Als stellvertretende Mitglieder wurden Dr. Wolfgang Götzer, Michael Hartmann MdB (bis zum 4. Juli 2014, ab dem 17. Dezember 2014 Burkhard Lischka MdB), Halina Wawzyniak MdB bestellt. Wolfgang Wieland wurde als stellvertretendes Mitglied der G 10-Kommission in der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. März 2014 benannt.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern über die Durchführung des G 10 zu unterrichten. Seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes am 4. August 2009 (BGB. I S. 2499) ist das Gremium zudem halbjährlich über die vorgenommenen Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G 10-Maßnahmen des BND an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wirkt bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach den §§ 5 und 8 G 10 mit. Bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen dann mit Hilfe von Suchbegriffen bestimmte Informationen erfasst werden. Die G 10-Kommission prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen einschließlich der verwendeten Suchbegriffe.

Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern berichtet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich über die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10. Im Berichtszeitraum ist dies für das Jahr 2012 (Bundestagsdrucksache 18/218) und das Jahr 2013 (Bundestagsdrucksache 18/3709) erfolgt.

Im Berichtszeitraum hat das Gremium das Erfordernis einer klarstellenden gesetzlichen Grundlage für die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zwischen Ausländern im Ausland thematisiert. Die Überlegungen zur Schaffung und Ausgestaltung einer klarstellenden gesetzlichen Grundlage waren bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen. Das Gremium hat sich im Berichtszeitraum zu einer gemeinsamen Beratung mit den Mitgliedern der G 10-Kommission getroffen.

VII. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Am 11. Januar 2007 trat das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – TBEG – BGBl. I S. 2) in Kraft. Das Gesetz war zunächst bis Januar 2012 befristet und wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) mit einigen Änderungen bis Januar 2016 verlängert. Das Gesetz beruht auf einer umfassenden Überprüfung der Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 – BGBl. I S. 361). Den Sicherheitsbehörden waren seinerzeit als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen

worden, die in den Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) eingreifen.

Dem BfV, dem BND und dem MAD stehen seither – in teilweise unterschiedlichem Umfang – Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI- Catchers, mit dem sich der Standort sowie die Geräte- und Kartennummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte feststellen lassen.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist – in Entsprechung zu § 14 Absatz 1 G 10 – halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten. Das Gremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8b Absatz 3 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG). Im Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium die jährliche Unterrichtung für das Jahr 2012 (Bundestagsdrucksache 18/216) und das Jahr 2013 (Bundestagsdrucksache 18/3708) erstellt.

VIII. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden die Entwürfe der Wirtschaftspläne der Dienste zur Mitberatung überwiesen (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Im Berichtszeitraum hat das Gremium die Wirtschaftspläne des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 mitberaten. Entsprechend der bisherigen Praxis benannte das Gremium drei seiner Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter und beauftragte diese mit der Vorarbeit für die Beratung der Wirtschaftspläne im Gremium. Die Ergebnisse der Mitberatung wurden dem für die federführende Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses jeweils in einer Stellungnahme übermittelt. Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium zudem über den Vollzug der Wirtschaftspläne im jeweiligen Haushaltsjahr unterrichtet. Das Gremium nahm weiterhin die Prüfberichte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

IX. Eingaben an das Parlamentarischen Kontrollgremium

1. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste

Den Angehörigen der Nachrichtendienste ist es nach § 8 Absatz 1 PKGrG gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Gremium zu wenden. Die Mitarbeiter sollen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste bei vermuteten Missständen ihre Eingaben direkt an das Gremium richten dürfen. Das Eingaberecht in diesem Bereich soll ausschließlich fachlichen Interessen dienen. Insoweit lag eine Eingabe vor, in der die Leitung eines Dienstes kritisiert wurde. Die Vorwürfe konnten jedoch nicht bestätigt werden.

2. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste können dem Gremium nach § 8 Absatz 2 PKGrG zur Kenntnis gegeben werden. Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum 65 solcher Eingaben, zum Teil auch mit der Bitte um wiederholte Befassung.

40 Eingaben hatten angebliche von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang erhielt das Gremium auch Meinungsäußerungen zur Zusammenarbeit der deutschen Nachrichtendienste mit ausländischen Nachrichtendiensten vor dem Hintergrund von bekannt gewordenen angeblichen Überwachungsmaßnahmen amerikanischer und britischer Nachrichtendienste in Deutschland. In 15 Zuschriften wurde allgemeine Kritik an der Arbeit der Nachrichtendienste geübt sowie Hinweise zu deren Betätigungsfeldern oder dem Verhalten einzelner Angehöriger der Dienste gegenüber dem Bürger gegeben. Soweit dies angezeigt erschien, holte das Gremium hierzu Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Bei fünf Eingaben, die keinerlei Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen ließen, wurde auf die fehlende Zuständigkeit des Gremiums hingewiesen und – wenn möglich – durch ergänzende Hinweise weiterführende Hilfestellungen gegeben. Einzelne Zuschriften beschäftigten sich weiterhin mit der Aufgabenstellung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Auch diesem Informationsbedürfnis der Bürger wurde Rechnung getragen.

X. Internationale Kontakte

Das Gremium empfing im Berichtszeitraum erneut eine Reihe von ausländischen Delegationen (Norwegen, Rumänien, Südkorea, Niederlande, Armenien, Schweiz, Tunesien) zu Gesprächen und zum Meinungsaustausch, die sich an das Kontrollgremium mit dem Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch gewandt haben. Das Gremium selbst hat im Jahr 2015 eine Auslandsreise nach Rumänien durchgeführt. Im Jahr 2014 besuchte der Vorsitzende des Gremiums die Niederlande.

Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben zudem an internationalen Konferenzen zur Kontrolle der Nachrichtendienste in London, Brüssel und Washington teilgenommen und konnten so wertvolle Erkenntnisse über die Kontrolle der Nachrichtendienste in anderen Staaten gewinnen, aktuelle Entwicklungen erörtern und Modelle demokratischer Verantwortlichkeit vergleichen.

XI. Ausblick für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum hat sich das Gremium mit aktuellen Reformüberlegungen zur Kontrolle der Nachrichtendienste befasst. Dazu sind auch gesetzliche Neuregelungen erforderlich. Dabei besteht allseitiges Einvernehmen, die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste weiter zu verbessern.

Aus der Arbeit des Gremiums und aus Kontakten mit ausländischen Kontrollgremien ergibt sich zunehmend der Eindruck, dass die nationale parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste mit der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit der Dienste nicht Schritt hält. Eine zufriedenstellende Lösung für eine hinreichende parlamentarische Kontrolle der internationalen Zusammenarbeit der Nachrichtendienste – etwa beim Austausch von Informationen – wurde bisher jedoch nicht gefunden bzw. verabschiedet. Das Gremium geht jedoch davon aus, dass in absehbarer Zeit geeignete Vorschläge zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in diesem Bereich vorgelegt werden.

Berlin, 16. März 2016

Clemens Binninger
Vorsitzender



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333